

Schulabsentismus

Koordiniertes Vorgehen, wenn Schüler nicht mehr in die Schule gehen



Schulabsentismus

Koordiniertes Vorgehen, wenn Schüler nicht mehr in die Schule gehen

Vereinbarung zwischen dem Amt für Allgemeinbildende Schulen, dem Staatlichen Schulamt, dem Jugendamt, dem Gesundheitsamt, dem Rechtsamt, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Polizei

Anlass: Schüler/in fehlt auffällig häufig (4 oder mehr Tage im Monat) aus nicht nachvollziehbaren Gründen bzw. ohne schlüssiges Attest.

- **Information und Aufklärung** (schriftlich) der Eltern durch die Schulleitung. Dabei sollten die Folgen und möglichen Ordnungsmaßnahmen bei Schulabsenz, aber auch die schulischen und außerschulischen **Unterstützungs- und Hilfsangebote** beschrieben werden → [Blatt 1: Elternbrief](#)
- Information an Beratungslehrkraft, Schulpsychologe/in und Sozialpädagoge/in (JaS)
- Schriftliche Information (Fax: 231-2321) an zuständige/n ASD-Mitarbeiter/in → [Blatt 2: Information ASD](#)

Beratungsfachkräfte und/oder **JaS** beraten und ergreifen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit.

- Nach **Rücksprache** mit den Erziehungsberechtigten veranlasst **die Schule** einen **Runden Tisch (Clearing)** unter Einbezug aller **im Einzelfall Beteiligten** (Eltern, Kind, Klassenlehrkraft, Schulpsychologe/in, ASD-Mitarbeiter/in, ggf. Schulärztlicher Dienst, ...)
- Eine schriftliche **Schweigepflichtsentbindung** ist Grundlage für die weitere Beratung/Kooperation
- Das **weitere Vorgehen** wird beschlossen und sollte **möglichst schnell** umgesetzt werden.

[Schulärztliche Abklärung, Ärztliche Attestpflicht](#)
(Art. 118 BayEUG, BayScho §20)

Übersicht 1

[Schulzwang](#)
(Art. 118 BayEUG)

Übersicht 2

[Bußgeldverfahren](#)
(Art. 119 BayEUG)

Übersicht 3

[Kinder- und Jugendpsychiatrie](#)

Übersicht 4

Wichtig für den Erfolg ist eine verlässliche und vertrauensvolle Kooperation

- Die **Schule** gibt regelmäßig **Rückmeldung** über den aktuellen Stand an den/die **Beratungsfachkräfte, JaS** und den **ASD**.
- Der **ASD** ergreift **Maßnahmen** in eigener Zuständigkeit und gibt **Rückmeldung** an die Schule unter Wahrung des Datenschutzes.

Zeitpunkt
(Empfehlung)

nach 1-2
Wochen

nach 2
Wochen

nach 3-4
Wochen

Übersicht 1

Ärztliche Attestpflicht und Schulärztliche Abklärung (Art. 118 BayEUG, BayScho §20)

Schule informiert Erziehungsberechtigte schriftlich, fordert ein ärztliches/schulärztliches **Attest** ein und bietet weitergehende Beratung an.

Erziehungsberechtigte legen der Schule ärztliche Atteste vor.

Schüler/in hat trotz ärztlicher Atteste weiterhin auffällige Fehlzeiten.

Schule fordert eine schulärztliche Abklärung in Form eines einmaligen schulärztlichen Attests oder einer schulärztlichen Beratung an (s. Formblätter).
Dies kann auch schon parallel zur ärztlichen Attestpflicht erfolgen.
(Im weiteren Verlauf evtl. in einzelnen Fällen und nach Absprache mit der Schulärztin Einführung einer schulärztlichen Attestpflicht)

Erziehungsberechtigte legen der Schule **kein** schulärztliches Attest vor.

Schule informiert den ASD.

ASD ergreift Maßnahmen in eigener Zuständigkeit und informiert die Schule unter Wahrung der Verschwiegenheitsverpflichtung.



Übersicht 2

Schulzwang (Art. 118 BayEUG)

Schule informiert die Erziehungsberechtigten schriftlich über die geplante Maßnahme und bietet weitergehende Beratung an



Schule informiert ASD über aktuellen Stand und die geplante Maßnahme



Schule beantragt Schulzwang beim Amt für allgemeinbildende Schulen (SchA) der Stadt Nürnberg



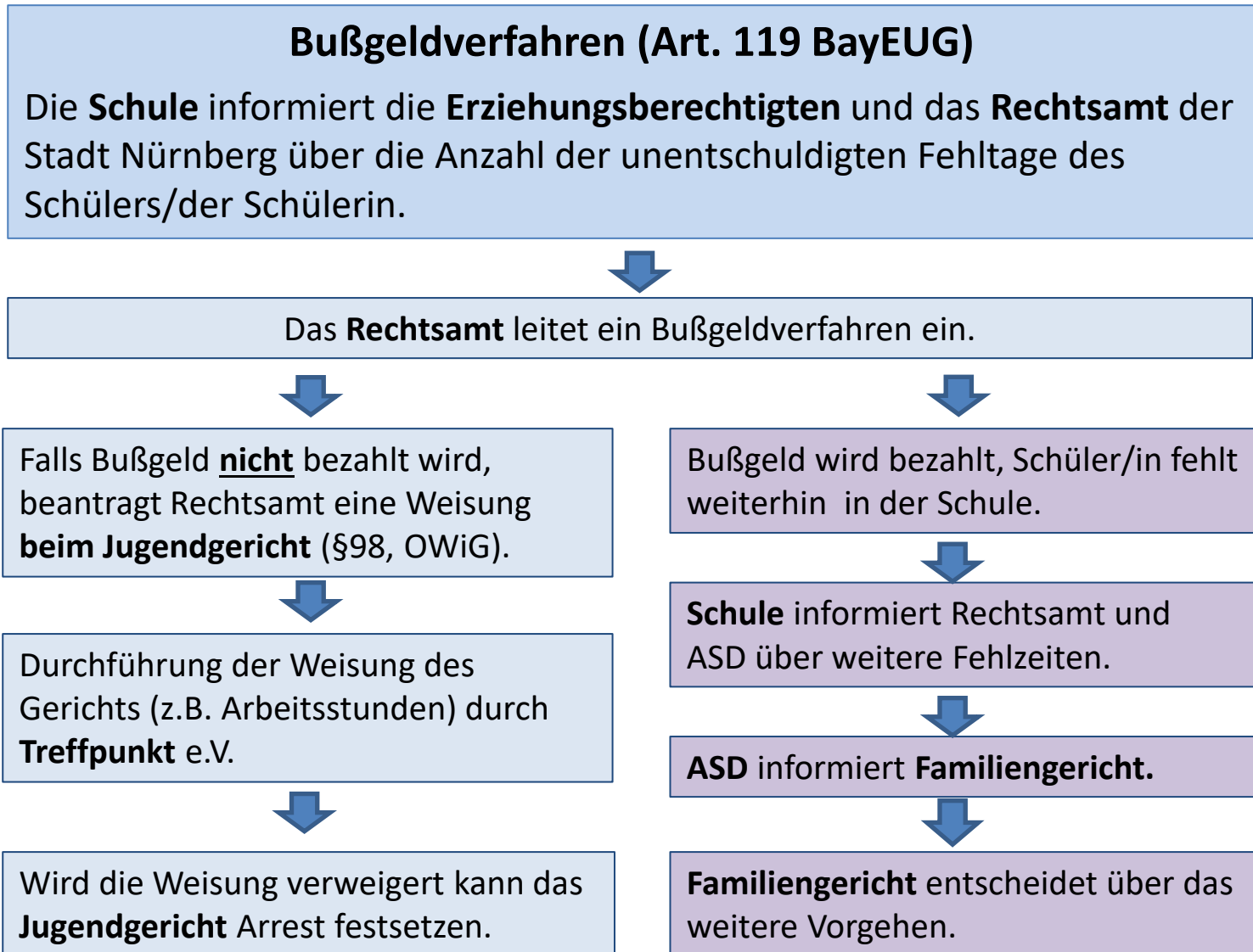
Amt für allgemeinbildende Schulen prüft den Antrag und gibt den Auftrag an die Polizei (SG E3/PJS) weiter



Die **zuständige Polizeiinspektion** (i.d.R. Schulverbindungsbeamte) vollzieht den Schulzwang und gibt Rückmeldung an:

- ✓ Schule
- ✓ Amt für allgemeinbildende Schulen Stadt Nürnberg
- ✓ Allgemeiner Sozialdienst (ASD) des Jugendamtes der Stadt Nürnberg
- ✓ Polizei Sachgebiet SG E3/PJS

Übersicht 3



**Kinder- und Jugendpsychiatrie – Klinikum Nürnberg
Ambulanz für Schulabsentismus
oder
Facharztpraxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie**

Die **Erziehungsberechtigten** melden ihr Kind in der KJP oder Facharztpraxis an.

Erziehungsberechtigte unterschreiben eine wechselseitige Schweigepflichts-entbindung für die behandelnden Ärzte/Therapeuten, die Klassenlehrkraft, den/die zuständige(n) Schulpsychologen/in, den ASD und ggf. zuständige Schulärztin.

Erziehungsberechtigte halten den Kontakt zur Schule / Schulpsychologie und zum ASD und geben regelmäßig Rückmeldung zum Verlauf der Behandlung.

Die Ärzte/Therapeuten der KJP tauschen sich mit der/dem Schulpsychologin/en über den Verlauf der Behandlung/Therapie aus und informieren die **Schule rechtzeitig** vor der anstehenden Wiederaufnahme des Schulbesuchs.